

Rezeptgebührenobergrenze (REGO)

Sind Sie nicht automatisch oder per Antrag von der Rezeptgebühr befreit? Dann müssen Sie Rezeptgebühren nur bis zu bestimmten Grenzen bezahlen.

Sie sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn:

- Sie pro Kalenderjahr **zumindest 41 Rezeptgebühren bezahlen** und
- pro Kalenderjahr in Summe **mindestens zwei Prozent Ihres Jahres-Nettoeinkommens** für die Rezeptgebühren ausgeben.

Die Rezeptgebührenbefreiung beginnt ab dem Zeitpunkt der Überschreitung dieser Grenzen. Die Befreiungen im Rahmen der Rezeptgebührenobergrenze enden grundsätzlich immer mit **31. Dezember eines Kalenderjahres**. Daher müssen Sie ab 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres die Rezeptgebühren wiederum bis zum Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze bezahlen.

Haben Sie Rezeptgebühren entrichtet, obwohl die Obergrenze bereits überschritten war? Diese werden im nächsten Kalenderjahr angerechnet und verringern die zu zahlenden Rezeptgebühren bis die Befreiung wieder in Kraft tritt.



MEHR INFOS

Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf www.gesundheitskasse.at.

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
www.gesundheitskasse.at/impressum

Hersteller: Hausdruckerei der ÖGK-Landesstelle Wien
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

16-ÖGK_KS_99/21/30.01.2025

Rezeptgebühren Befreiung und Obergrenze



Shutterstock/Aleksandar Karanov

Sie sind krank? Um gesund zu werden, brauchen Sie in vielen Fällen Medikamente wie zum Beispiel Tabletten oder Salben.

Diese verschreibt Ihnen Ihre Ärztin oder Ihr Arzt auf einem Rezept. Sie bezahlen bei Erhalt der Medikamente nur einen Selbstbehalt in Höhe der Rezeptgebühr (pro Packung). Die restlichen Kosten übernimmt die ÖGK.

Im Jahr 2025 beträgt die Rezeptgebühr 7,55 Euro pro Packung.

Die Rezeptgebühr müssen Sie in der Apotheke oder Hausapotheke der Ärztin bzw. des Arztes bezahlen. Ist das Medikament günstiger als die Rezeptgebühr, zahlen Sie nur diesen günstigeren Preis. Achtung: Diese Medikamente werden dann nicht bei der Rezeptgebührenobergrenze hinzugerechnet.

Folgende Personengruppen sind **beispielsweise automatisch** von der Rezeptgebühr befreit:

- Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage
- Zivildienstler
- Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe
- Asylwerberinnen und Asylwerber
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten (**diese Befreiung gilt nur für einzelne Medikamente, die zur Behandlung von anzeigepflichtigen Krankheiten dienen**)

Voraussetzungen zur Befreiung per Antrag:

Übersteigt Ihr monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze (Werte 2025) nicht? Dann können Sie einen Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr stellen:

Alleinstehende: 1.273,99 Euro
Ehepaare: 2.009,85 Euro

Entstehen Ihnen aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens erhöhte Aufwendungen? Dann gelten folgende Richtsätze für Sie:

Alleinstehende: 1.465,09 Euro
Ehepaare: 2.311,33 Euro

Die Richtsätze für Ehepaare gelten auch für Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften.

Für jedes Kind erhöht sich der jeweilige Richtsatz um **196,57 Euro**, sofern das Nettoeinkommen des Kindes den Grenzbetrag von 468,58 Euro nicht erreicht. Für Kinder über 18 Jahren werden weitere Voraussetzungen geprüft.

Was versteht man unter Nettoeinkommen?

Das Nettoeinkommen ist die Summe aller Einkünfte – vermindert um die gesetzlichen Abzüge (Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer).

Wie wird das Nettoeinkommen berechnet?

Wir berücksichtigen dabei Ihr Einkommen und das Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners zu 100 Prozent. Das Einkommen aller anderen Personen, die im selben Haushalt leben, rechnen wir mit 12,5 Prozent an.

Wie und wo kann die Rezeptgebührenbefreiung beantragt werden?

Die Rezeptgebührenbefreiung können Sie persönlich in unseren Kundenservicestellen, per Post oder online beantragen.

